

Anordnung

gemäß § 3c Abs 1 GuKG

Anordnende Person: XXX

Pflegeberechtigte Person: XXX

Pflegebedürftige Person: XXX

1. Die anordnende Person erklärt, eine Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 3 c Abs 1 GuKG zu sein. Als solche ist sie berechtigt, der pflegeberechtigten Person die in dieser Anordnung beschriebenen pflegerischen Tätigkeiten zu Gunsten von (Name pflegebedürftige Person) anzuordnen.
2. Herr Dr. Huainigg bestätigt, dass die Voraussetzungen des 1. Satzes des § 3c Abs 1 GuKG, über dessen Inhalt und rechtliche Bedeutung er Kenntnis hat, auf ihn zutreffen, insbesondere, dass ihm eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung aufgrund seiner körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen nicht möglich sind und er deshalb auf pflegerische Tätigkeiten angewiesen ist.
3. (Name pflegebedürftige Person) erklärt ausdrücklich,
 - einsichts- und urteilsfähig zu sein und
 - in die Vornahme pflegerischer Tätigkeiten, insbesondere in jene wie in dieser Anordnung beschrieben, durch die pflegeberechtigte (Name AssistentIn) einzuwilligen.
4. Die anordnende Person ordnet der pflegeberechtigten Person an, zugunsten des pflegebedürftigen (Name pflegebedürftige Person) nachstehende pflegerische Tätigkeiten durchzuführen:
 - jegliche pflegerischen Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Beatmungsgerät „Elisee 150 & Heizung“ stehen, insbesondere Absaugen, Wechsel der Atemkanüle, Bebeutelung, Wechsel des Atemschlauchs, etc. (gemäß des Einschulungsprotokolls der RCU des Otto-Wagner-Spitals vom 02.03.2011)
 - Setzen und Entfernen von Kathetern, insbesondere Harnkathetern,
 - Notfallmaßnahmen Schritt für Schritt für Betreuende (gemäß des Einschulungsprotokolls der RCU des Otto-Wagner-Spitals vom 04.03.2008)
 - Tracheoflexwechsel Schritt für Schritt für Betreuende (gemäß des Einschulungsprotokolls der RCU des Otto-Wagner-Spitals vom 04.03.2008)
 - Absaugen Schritt für Schritt (gemäß des Einschulungsprotokolls der RCU des Otto-Wagner-Spitals vom 04.03.2008)

5. Die anordnende Person ist in Kenntnis, dass die pflegeberechtigte Person am 12.03.2012 eine Anleitung und Unterweisung in den unter Punkt 4. beschriebenen pflegerischen Tätigkeiten durch den DGKP (Name der Pflegefachkraft), einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, erhalten hat. Die anordnende Person hat sich vergewissert und ist der Überzeugung, dass die pflegeberechtigte Person über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, die angeordneten pflegerischen Maßnahmen durchzuführen. Der anordnenden Person sind die Einschulungsprotokolle der RCU des Otto-Wagner-Spitals betreffend (i) Beatmungsgerät „Elisee 150 & Heizung“, (ii) „Notfallmaßnahmen Schritt für Schritt für Betreuende“, (iii) Tracheoflexwechsel Schritt für Schritt für Betreuende, sowie (iiii) Absaugen Schritt für Schritt bekannt und es ist ihr auf Grundlage dieser Protokolle erkennbar, dass die pflegeberechtigte Person alle ausreichende Einschulungsmaßnahmen erhalten hat. Dies kann sinngemäß auch von (Name pflegebedürftige Person) bestätigt werden.
6. Die Anordnung gilt für die Dauer des Betreuungsverhältnisses (persönliche Assistenz) zwischen der pflegebedürftigen und der pflegeberechtigten Person.
7. Die pflegeberechtigte Person bestätigt, von der anordnenden Person ausdrücklich darauf hingewiesen worden zu sein, dass sie die Übernahme dieser Tätigkeiten ablehnen kann.

Wien, 2012 __ __

(anordnende Person)

(pflegeberechtigte Person)

(pflegebedürftige Person)